

## Beitragsordnung eurobits e.V.

### § 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins eurobits e.V. sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung / des Mitgliedsantrags ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

### § 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Beitragsgruppe	Jahresbeitrag (in Euro)
Ehrenmitglied	beitragsfrei
Einzelperson, 1-Personen-Gesellschaft (natürliche Person)	150
Start-up (gilt nur für Unternehmen, die grundsätzlich in die Gruppe der Kleinunternehmen gehören und nur bis ins 3. Jahr nach der Unternehmensgründung)	350
Kleinunternehmen (bis 49 Mitarbeiter)	750
KMU - kleine mittelständische Unternehmen (ab 50 MA bis 199 MA)	1.750
Unternehmen (ab 200 MA bis 499 MA)	2.250
Großunternehmen (ab 500 MA)	3.500
Körperschaft des öffentlichen Rechts; Gemeinnützige Institution (z.B. Wirtschaftsförderung Bochum)	750
öffentlich-rechtliche Hochschule/Fachhochschule/ Fachschule/wissenschaftliche Institutionen	350

- 1) Es gilt die Zahl aller Arbeitnehmer gemäß § 285 Nr. 7 HGB aus dem Unternehmen/der Organisation einschließlich aller verbundenen Unternehmen.
- 2) Bei einem Beitritt während des Geschäftsjahres ist der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag zeitanteilig (in Monaten) für die Dauer des verbleibenden Geschäftsjahres zu entrichten. Der Monat des Beitritts wird mitgezählt.
- 3) Die neue Beitragsordnung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Bochum, 24.08.2023

Der Vorstand